

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Gründung
des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Tourismuszentrale Südliche Boddenküste“
- Anstalt des öffentlichen Rechts –
gemäß § 167 a-c Kommunalverfassung M-V**

z w i s c h e n
der **Gemeinde Saal**

- nachfolgend: Saal –

u n d
der **Gemeinde Fuhlendorf**

- nachfolgend: Fuhlendorf –

u n d
der **Gemeinde Pruchten**

- nachfolgend: Pruchten –

alle drei Gemeinden über Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth

- alle drei Gemeinden nachfolgend: Träger -

Präambel

Die Träger sind amtsangehörige Gemeinden des Amtes Barth und als Erholungsorte im Sinne des Kurortgesetzes M-V anerkannt. Sie arbeiten im touristischen Bereich eng zusammen. So wird seit dem 01.01.2022 eine gemeinsame Kurabgabe gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V auf der Grundlage des Öffentlich-rechtlichen Vertrages der Träger vom 21.04.2021 erhoben.

Die Träger beabsichtigen die Zusammenarbeit im touristischen Bereich weiter auszubauen. Zu diesem Zweck gründen sie ein gemeinsames Kommunalunternehmen im Sinne des § 167 a-c Kommunalverfassung M-V, das die Erfüllung aller mit der Tourismusförderung und dem Tourismusbetrieb verbundenen Aufgaben der drei Orte übernehmen soll. Das Satzungsrecht verbleibt bei den Gemeinden und wird zum Zeitpunkt der Gründung nicht übertragen.

Die Aufgaben werden in vertrauensvoller Zusammenarbeit der zuständigen Organe unter Berücksichtigung der Interessen der jeweiligen Träger und der künftigen Nutzer der Einrichtungen und Angebote wahrgenommen. Besondere Berücksichtigung sollen dabei die Interessen

- zur touristischen Entwicklung, bei der das Naturerlebnis im Vordergrund steht,
- zur Integration der Kurkarte „Südliche Boddenküste“ in die Gästekarte Fischland-Darß-Zingst und
- zum Naturschutz in der Boddenregion, insbesondere der Schutz des biologischen Gleichgewichtes der Boddengewässer und der Hochwasserschutz der Küstengebiete

finden.

§ 1 Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens

(1) Die Träger errichten ein gemeinsames Kommunalunternehmen in Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß §§ 167 a-c KV M-V mit dem Namen „Tourismuszentrale Südliche Boddenküste – Anstalt des öffentlichen Rechts“ (nachfolgend: Anstalt).

(2) Sitz der Anstalt ist Fuhlendorf.

§ 2 Unternehmenssatzung

- (1) Die Träger der Anstalt vereinbaren eine Unternehmenssatzung.
Sie ist **Anlage 1** dieses Vertrages und wird von den Trägern beschlossen.
- (2) Eine Änderung der Unternehmenssatzung erfordert die Zustimmung aller Träger.

§ 3 Aufgabenübertragung

Die Träger übertragen der Anstalt folgende Aufgaben:

1. Entwicklung und Organisation des Tourismus und Gästeservices in den Trägergemeinden;
2. Verwaltung und Bewirtschaftung touristischer Einrichtungen der Trägergemeinden;
3. Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Berechnung der Kurabgaben, die Ausfertigung und Versendung von Kurabgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Kurabgaben und deren satzungsgemäße Verwendung.

§ 4 Stammkapital, Deckung des Finanzbedarfs der Anstalt

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 51.000 und wird wie folgt in bar erbracht:
Saal EUR 17.000
Fuhlendorf EUR 17.000
Pruchten EUR 17.000
- (2) Mit der Übertragung von Aufgaben werden von den Trägern auch die Finanzierungs- und Erlösquellen übergeben. Der Finanzbedarf der Anstalt wird durch die eingezogenen Abgaben, Entgelte und Leistungsvergütungen abgedeckt. Es sollen - soweit möglich - durch Fördermittel finanzielle Gestaltungsräume erschlossen werden. Zuweisungen der Gemeinden zum Verlustausgleich sind nicht vorgesehen.

§ 5 Zurverfügungstellung touristischer Einrichtungen

- (1) Die Träger werden der Anstalt für die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 notwendigen touristischen Einrichtungen zur Verfügung stellen.
- (2) Die Träger werden der Anstalt das folgende Anlagevermögen gegen Erstattung des Restbuchwertes übereignen oder eine Nutzungsüberlassung auf Mietbasis vereinbaren:
 1. E-Bike der Gemeinde Pruchten
 2. Inventar und technische Büroausstattung der Touristinformationen in Fuhlendorf mit Kurabgabenverwaltung, in Neuendorf und Bresewitz

Die Berechnung des Restbuchwertes erfolgt nach Vorgaben des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat der Anstalt besteht aus drei Mitgliedern und wird aus den Bürgermeistern der Träger gebildet. Jeder Träger hat einen Sitz im Verwaltungsrat. Im Verhinderungsfall werden die Bürgermeister durch die stellvertretenden Bürgermeister des jeweiligen Trägers vertreten.
- (2) Der Vorsitz des Verwaltungsrats wechselt jährlich zwischen den gesetzlichen Vertretern der Träger in der Reihenfolge Saal, Fuhlendorf, Pruchten. Erstes vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrats der Anstalt ist der gesetzliche Vertreter des Trägers Saal.
- (3) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Folgende Beschlüsse bedürfen der einstimmigen Entscheidung unter Berücksichtigung von Abs. (6):
 1. Sitz der Anstalt
 2. Satzungsänderungen
 3. Änderung der Aufgaben der Anstalt
 4. Geschäftsordnung für den Vorstand und den Verwaltungsrat
 5. Festsetzung allgemein geltender Umlagen, Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt
- (4) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro für die Teilnahme an dessen Sitzungen. Sie erhalten weiterhin eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Einberufungen und Sitzungen des Verwaltungsrats regelt.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben den Weisungen oder Richtlinien ihrer jeweiligen Gemeindevertretung zu folgen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Personalausstattung

Die Anstalt übernimmt die beiden derzeit bei der Gemeinde Pruchten angestellten touristischen Mitarbeiterinnen. Es handelt es sich insoweit um einen Betriebsübergang nach § 613a BGB.

§ 8 Sonderbestimmung zur Steuerpflicht der interkommunalen Zusammenarbeit

- (1) Die interkommunale Zusammenarbeit ist gesetzlich nicht abschließend geregelt. Bei einer Änderung der Gesetzeslage oder falls sich bei Prüfungen eine Steuerzahllast rückwirkend oder für die Zukunft ergeben sollte, ist diese einschließlich etwaiger Nebenleistungen (wie Zinsen; Verspätungszuschläge, usw.) von den Trägern anteilig nachzuzahlen bzw. künftig zu entrichten. Entsprechendes gilt für die Rückzahlung etwaiger Erstattungen.

- (2) Eingelegte oder einzulegende Rechtsmittel lassen die vorstehende Ausgleichspflicht unberührt. Sofern die Parteien übereinkommen, Rechtsmittel einzulegen, haben sie auch für die entstehenden Prozesskosten jeweils anteilig einzustehen.
- (3) Die Träger gehen davon aus, dass die hier zwischen den Parteien vereinbarten Aufgaben nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Andernfalls sind die Träger verpflichtet, der Anstalt die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen auszugleichen.

§ 9 Schlussvorschriften

- (1) Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen, so dass die ersetzte Regelung der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

§ 10 Bekanntmachung und Inkrafttreten

- (1) Die beteiligten Träger machen diesen Vertrag und seine Anlagen nach den für die Bekanntmachung eigener Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt. Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam.
- (2) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 15.05.2024 in Kraft. Zu seiner Wirksamkeit bedarf er dem Abschluss des Anzeigeverfahrens nach § 167 c Abs. 1 KV M-V.

§ 11 Anlage

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag hat folgende Anlage:

- Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Tourismuszentrale Südliche Boddenküste“ - Anstalt des öffentlichen Rechts

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Vertragsunterzeichnung

Gemeinde Saal

Saal, 16.05.2024



Bürgermeister



Saal, 16.05.2024



1. stellv. Bürgermeister

Gemeinde Fuhlendorf

Fuhlendorf, 16.05.2024



Bürgermeister



Fuhlendorf, 16.05.2024



1. stellv. Bürgermeister

Gemeinde Pruchten

Pruchten, 16.05.2024



Bürgermeister



Pruchten, 16.05.2024



1. stellv. Bürgermeister